



Themen

Seite 1

Pflicht zur Selbstverwaltung?

Seite 3

Defizitlage der Kommunen verschärft sich

Seite 4

Entwurf für Erstes Modernisierungsgesetz

Seite 5

Waffenverbote und Verbotszonen

Seite 7

Entwurf Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 8

Rahmenvereinbarung Deutschförderung

Seite 9

Integration in den Arbeitsmarkt

Seite 10

Arbeitsmigration in der Klimakrise

Pflicht zur Selbstverwaltung?

Gibt es eine Pflicht zur Selbstverwaltung? Diese Fragestellung wurde seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahre 2009 betreffend die Privatisierung eines über Jahrzehnte von einer Stadt veranstalteten Weihnachtsmarktes kontrovers diskutiert. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob sich aus der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung eine – um es mit Prof. Martin Burgi von der Ludwig-Maximilians-Universität München zu formulieren – „Verpflichtung der Gemeinde gegen sich selbst“ ableiten lässt, mit unter Umständen gravierenden Folgen für die Gestaltungsspielräume kommunaler Gremien und die Finanzierung gemeindlicher Aufgaben.

Aus Anlass einer gegen die Auflösung eines städtischen Großmarktes gerichteten Klage hat sich das Bundesverwaltungsgericht kürzlich erneut mit dieser Thematik auseinandersetzen können und nunmehr in begrüßenswerter Klarheit festgestellt, dass die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung nicht dazu verpflichtet, eine einmal übernommene freiwillige Verwaltungsaufgabe fortzuführen.

Gegenstand dieser Entscheidung vom 24.4.2024 (Az. 8 CN 1.23) ist ein seit über 86 Jahren auf Grundlage einer Großmarktsatzung als öffentliche Einrichtung betriebener Großmarkt. Nach mehrjähriger Diskussion mit den Beteiligten, unter anderen den mehr als 100 überwiegend Obst- und Gemüsehändlern, entschloss sich die Stadt zur Auflösung des Großmarktes durch eine entsprechende Änderung der Großmarktsatzung. Das Oberverwaltungsgericht Münster lehnte einen hiergegen gerichteten Normenkontrollantrag ab. Eine Pflicht zum Weiterbetrieb des Großmarktes ergebe sich weder aus dem einschlägigen Landesrecht noch aus dem Grundgesetz. Im Rahmen der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit genutzt, das eingangs er-

Impressum

Büro: Prannerstraße 7, 80333 München

Post: Postfach 100254, 80076 München

Telefon: 089 290087-0

E-Mail: post@bay-staedtetag.de

Website: www.bay-staedtetag.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bernd Buckenhofer

Redaktion: Dr. Achim Sing

Druck: Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Fortsetzung von Seite 1

währte und vielfach kritisierte Urteil vom 27.5.2009 (Az. 8 C 10.08) zu korrigieren. Damals hatte das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Entledigung von Aufgaben wie traditionsreichen, kulturell und sozial bedeutsamen Weihnachtsmärkten, die zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gehören, zu einer unzulässigen Selbstbeschränkung der kommunalen Selbstverwaltung führten. Danach käme den Gemeinden eine Pflicht zur Sicherung und Wahrung dieser Aufgaben zu, zumindest aber eine Pflicht zur Sicherung entsprechender Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf private Betreiber.

Anders die Begründung des aktuellen Urteils: Eine Verpflichtung der Gemeinden, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder fortzuführen, lasse sich weder aus dem Wortlaut, noch aus der Entstehungsgeschichte und der systematischen Stellung des Art. 28 Abs. 2 GG im Gefüge des Grundgesetzes ableiten. Zudem stehe der Sinn und Zweck des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG einer aus dieser Vorschrift folgenden „Aufgabenerfüllungspflicht“ entgegen. Andernfalls wären die Kommunen – so das Bundesverwaltungsgericht wörtlich – „wegen ihrer begrenzten finanziellen Mittel ... schnell außerstande, sich neuer freiwilliger Aufgaben anzunehmen, da die Aufgabenerfüllung nur selten kostenneutral möglich sein wird. Mit fortschreitender Zeit und der wachsenden Zahl einmal angenommener Aufgaben liefe das Recht, neue Aufgaben übernehmen zu können, zunehmend leer. Um den kommunalen Aufgabenkreis entsprechend dem Bedeutungsgehalt von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entwicklungs offen zu halten (...), muss mit dem Recht, Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung an sich ziehen zu können, das Recht einhergehen, die Erfüllung solcher Aufgaben nicht fortzuführen. Schließlich enthält Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch eine spezifisch demokratische Funktion. Die Bestimmung verlangt für die örtliche Ebene eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht (...). Diese demokratische Funktion, deren Verwirklichung ein hinreichendes Maß an Kompetenzen der ge-

wählten kommunalen Vertretungsorgane erfordert (...), wäre durch eine Aufgabenfortführungspflicht gefährdet. Angesichts endlicher Ressourcen ginge neu gewählten Organen der legitime Einfluss auf die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben schrittweise verloren (...). Es träte eine Bindung an frühere Entscheidungen ein, ohne die Möglichkeit, sich daraus zu lösen.“

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Das verfassungsrechtlich verbrieft Selbstverwaltungsrecht will den Städten und Gemeinden Schutz vor staatlichen Übergriffen gewähren und keine Pflichten auferlegen. Zum danach geschützten Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts gehört im Wesentlichen die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ohne besondere Kompetenztitel annehmen zu können („Universalität“ des gemeindlichen Wirkungskreises), das Recht zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte im gegebenen Aufgabenbereich sowie das Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden.

Nicht minder wichtig ist in der heutigen Zeit der Schutz der Städte und Gemeinden vor Überforderung durch staatliche Aufgabenübertragungen. Auch solche Maßnahmen müssen im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gerechtfertigt werden. Zur Wahrheit gehört leider, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nur selten einen Eingriff in den Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts bejaht und staatliche Eingriffe außerhalb dieses Kernbereichs lediglich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden. Zudem ist verfassungsgerichtlich bislang nicht geklärt, wo die verfassungsfeste Grenze des zwischenzeitlich in der Rechtsprechung anerkannten Anspruchs der Gemeinden auf finanzielle Mindestausstattung zu ziehen ist. Festzuhalten ist aber: Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedarf einer einfachgesetzlichen Regelung, die grundsätzlich einen Mehrkostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip auslöst.

Kontakt: andreas.gass@bay-staedtetag.de

Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik

Defizitlage der Kommunen verschärft sich

Die Talfahrt bei den Kommunalfinzen geht weiter und verschärft sich. Aufgrund der weiter hohen Dynamik auf der Ausgabenseite haben Bayerns Kommunen auch im zweiten Kalendervierteljahr ein Minus verkräften müssen. Kumuliert mit dem Jahresauftaktquartal stieg das Defizit nach dem ersten Halbjahr 2024 auf ein Rekordniveau von 5 Milliarden Euro. Eine Trendwende ist nicht erkennbar, weshalb auch für das Gesamtjahr 2024 ein Rekorddefizit erwartet wird. Die Zeit der ausgeglichenen Haushalte droht in vielen Städten und Gemeinden zu Ende zu gehen.

Anfang September wurden die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik für das erste Halbjahr 2024 veröffentlicht. Das Fazit zur Entwicklung im ersten Halbjahr fällt alarmierend aus. Stagnierende Einnahmen und eine weiter hohe Dynamik auf der Ausgabenseite haben die Kassenlage der bayerischen Kommunen ins Minus manövriert. Die Entwicklung kommt nicht überraschend. Bereits im vergangenen Jahr war der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben negativ (-2,5 Milliarden Euro). Die treibenden Faktoren auf der Ausgabenseite sind unverändert die Aufwendungen für Personal und Soziales.

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen (Netto) der bayerischen Kommunen liegen nach dem ersten Halbjahr unter Vorjahresniveau (-3 Prozent). Dabei verlaufen die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (Brutto) insgesamt noch stabil. Bei den kreisfreien Städten lag das Gesamtgewerbesteueraufkommen im 2. Kalendervierteljahr nur leicht über dem Vorjahresaufkommen (+0,3 Prozent). In diesem Zeitraum verbuchten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Plus von 4,2 Prozent. Mit einem Gesamtaufkommen von 6,28 Milliarden Euro stagnierten die Gewerbesteuererinnahmen der bayerischen Städte und Gemeinden im ersten Halbjahr etwas über dem Niveau des Vorjahres (+0,8 Prozent). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Aufgrund der stagnierenden Konjunktur in Deutschland und weiteren Mindereinnahmen aus steuerlichen

Entlastungsmaßnahmen sind rückläufige Gewerbesteuererinnahmen nicht auszuschließen.

Bei den Steuerbeteiligungsbeträgen ist die Aufkommensentwicklung im ersten Halbjahr dagegen stark negativ. So lag der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer deutlich unter Vorjahresniveau (-10,3 Prozent). Auch wenn der deutliche Rückgang durch einen Einmaleffekt im Vorjahr beeinflusst war (Nachzahlung aus der Schlussabrechnung für das Jahresschlussquartal 2022 zugunsten der Städte und Gemeinden), schwächen die umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen – insbesondere durch das Inflationsausgleichsgesetz (zum Beispiel Abmilderung der „kalten Progression“) und das Jahressteuergesetz 2022 noch immer die Aufkommensentwicklung bei dieser wichtigen Steuereinnahmequelle. Es ist nicht zu erwarten, dass sich im Rahmen der Herbststeuerschätzung Ende Oktober zusätzliche finanzielle Spielräume öffnen.

Ein Blick auf die wichtigsten Ausgabepositionen: Auf der Ausgabenseite schlagen sich die steigenden Belastungen unverändert in allen Ausgabengruppierungen nieder. Dabei dominieren vor allem die Personalausgaben (+11,4 Prozent) und Sozialausgaben (+15,0 Prozent). Bei den Sozialausgaben stiegen die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe um rund 17 Prozent. Die Bauausgaben lagen 8,3 Prozent über dem Vorjahreswert. Als Folge der strukturellen Unterfinanzierung steigt der Druck auf die kommunale Verschuldung. Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden vielerorts nur noch mit neuen Schuldenaufnahmen zu finanzieren sein, was die Selbstfinanzierungskraft zusätzlich einschränkt und einen genehmigungsfähigen Haushalt voraussetzt. Die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts für das kommende Jahr wird in vielen Städten und Gemeinden mit erheblichen Einschränkungen und Konsolidierungsmaßnahmen verbunden sein.

Kontakt: johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Gesetzentwurf für Erstes Modernisierungsgesetz

Wieviel Entbürokratisierung verträgt eine resiliente Stadtentwicklung?

„Für eine starke Wirtschaft und zufriedene Gesellschaft braucht es einen leistungsfähigen Staat“, steht ganz zu Beginn des Gesetzentwurfes für das Erste Modernisierungsgesetz Bayern. Später heißt es: „Das Erste Modernisierungsgesetz Bayern sorgt für einen Abbau von verzichtbaren materiellen Standards.“ Für das Baurecht wurde allerdings die kommunale Selbstverwaltungsebene nicht in die Vorbereitungen einbezogen. Die geplante Novelle der Bauordnung stärkt Städte und Gemeinden alles andere als den Rücken - trotz all der Erwartungen, die Politik und Gesellschaft bei der Bewältigung der Klimakrise an die kommunale Selbstverwaltungsebene stellen. Auch wenn der erste Aufschlag der Staatskanzlei inzwischen schon etwas entschärft worden ist, gilt es für den Landtag, noch Einiges zu korrigieren.

Der Siedlungsbestand steht vor einer großen Transformation: der dreifachen Innenentwicklung. Die städtebauliche Entwicklung, insbesondere die Schaffung von preiswertem Wohnraum, soll „innen vor außen“ stattfinden. Die Klimakrise ruft nach mehr Grün und einer nachhaltigen Mobilität, die nicht nur auf klimafreundliche Verkehrsmittel abstellt, sondern auch den öffentlichen Raum wieder durchatmen lässt.

Die geplante Abschaffung der staatlichen Kfz-Stellplatzpflicht setzt aber ein ganz anderes Signal: Die Unterbringung der nach wie vor steigenden Anzahl an PKW scheint Sache des örtlichen Gemeinwesens zu sein. Damit wird das gemeindliche Unterfangen, alternative Mobilitätskonzepte zu etablieren und öffentlichen Parkraum für Klimaanpassungsmaßnahmen oder Erholungsräume zurückzuerobern, noch schwieriger. Anders als zunächst beabsichtigt, sind in der überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs die schon in einigen Städten und Gemeinden mühsam ausgehandelten Konzepte für Mobilitätsalternativen im Großen und Ganzen nicht mehr gefährdet. Aber Städte und Gemeinden ohne entsprechende Stellplatzregelungen müssen handeln, wenn sie eine weitergehende Überlastung ihrer Straßen vermeiden wollen.

Und dann war da noch die Sache, über die laut Regierungserklärung auch nicht mehr mit einer Satzung entschieden werden soll: „Über Blumen, Bäume oder Vogelhäuschen im Garten“. Stein des Anstoßes scheinen die zunehmend anzutreffenden Freiflächengestaltungssatzungen zu sein, die gewöhnlich nur allgemein eine Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen mit Bäumen und Sträuchern fordern. Ist dieser Begrünungsstandard in Zeiten der Biodiversitäts- und Klimakrise wirklich verzichtbar? Der Blick nach Brüssel und Berlin wie auch an die Klimalehrstühle beantwortet diese Frage ganz klar mit „Nein“. Eine Satzungsermächtigung zur Sicherung solcher Standards zu streichen, sollte vor diesem Hintergrund nicht übers Knie gebrochen werden. Auch hier wurde nachgebessert. Städte und Gemeinden sollen „ein Verbot von Bodenversiegelungen, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert“ erlassen können. Die Praxistauglichkeit dieser Neuregelung ist stark anzuzweifeln und die bisher erfolgreich praktizierten Freiflächengestaltungssatzungen in Bayern werden so nicht gerettet. Nach wie vor möchte der Gesetzentwurf bestehende Freiflächengestaltungsregelungen aufheben. Erlaubt dies überhaupt die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit? Jedenfalls werden Städte und Gemeinden angesichts der immer heißeren Sommer diese Lücke irgendwie füllen müssen.

Nur drei Monate ab In-Kraft-Treten des Modernisierungsgesetzes sollen Städte und Gemeinden Zeit haben, um ihr Ortsrecht an die neue Rechtslage anzupassen. In Anbetracht der vielen anderen Baustellen in den Stadtplanungs- und Bauämtern erscheint dies nicht realistisch. Städte und Gemeinden müssen leistungsfähig bleiben. Städtetag und Gemeindetag setzen nun alle Hoffnung darauf, dass der Bayerische Landtag zu praxistauglichen Lösungen kommt.

Kontakt: monika.geiss@bay-staedtetag.de

Nach dem Messerangriff von Solingen

Waffenverbote und Waffenverbotszonen als Lösung?

Nach dem tödlichen Messerangriff in Solingen haben sich die politischen Ankündigungen überschlagen. Am 29. August 2024 kündigte die Bundesregierung ein „Asyl- und Sicherheitspaket“ an, das Verschärfungen im Waffenrecht, wie etwa erweiterte Messerverbote enthält. Aus der Kabinettsitzung vom 3. September 2024 wurde berichtet, dass die Bayerische Staatsregierung das Innenministerium ermächtigt hat, Regelungen zur Einrichtung von Waffenverbotszonen durch die Sicherheitsbehörden in enger Abstimmung mit der Polizei zu erlassen.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Florian Herrmann, wurde nach der Kabinettsitzung im Bayerischen Rundfunk mit den Worten zitiert: „Wir haben deshalb heute reagiert auf diese Ereignisse in Solingen – schneller als es der Bund getan hat.“ Am 12. September 2024 hat der Bundestag in erster Lesung über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der angekündigten Maßnahmen debattiert. Das wirft die Frage auf, ob es vordergründig darum geht, politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, oder ob die angekündigten Maßnahmen effektiv dazu beitragen können, derartige Taten zu verhindern.

Zu den Fakten: Den Berichten zufolge wurde die Tat in Solingen mutmaßlich mit einem Messer mit 15 cm Klingenlänge begangen. Das Führen von Messern dieser Klingenlänge ist bereits nach geltender Rechtslage grundsätzlich verboten. Dies lässt sich auch für einige andere überörtlich bekannt gewordene Fälle feststellen. Der Messerangriff in Mannheim im Rahmen einer Kundgebung konnte trotz der Anwesenheit von Polizeikräften vor Ort zum Schutz der Veranstaltung nicht verhindert werden – mit tödlichen Folgen für einen der einschreitenden Polizeibeamten.

Aus den vorhandenen Daten zu Messerangriffen (inklusive Bedrohungen nach § 240 StGB) in Bayern lässt sich noch kein klarer Trend ablesen, da eine systematische Erfassung erst seit 2020 erfolgt. Nach Auskunft des Innenministeriums gab

es in Bayern im Jahr 2020 insgesamt 741 erfasste Straftaten, in 2021 630 Fälle, während 2022 ein Anstieg auf 781 Straftaten und 2023 ein weiterer Anstieg auf 862 Straftaten zu verzeichnen war. Allerdings sind für die Berichtsjahre 2020 und 2021 Einschränkungen durch die Folgen der Corona-Pandemie zu berücksichtigen.

Interessant mit Blick auf die Diskussion um Waffenverbotszonen sind auch die Tatörtlichkeiten: 51 Prozent der im Jahr 2023 erfassten Fälle fanden außerhalb des öffentlichen Raums in Wohnungen, Ein- oder Mehrfamilienhäusern oder Unterkünften statt. Zu den als Messerangriffe im öffentlichen Raum erfassten Fällen (49 Prozent) zählen auch Taten, die in tatsächlich zugänglichen Örtlichkeiten wie Gaststätten oder Diskotheken begangen wurden.

Im Übrigen gibt es bereits seit längerem eine Rechtsgrundlage im Waffenrecht (§ 42 Abs. 5 und 6 WaffG), nach der die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln können, dass die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen das Führen von Waffen an bestimmten Orten (zum Beispiel auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können) verbieten oder einschränken können.

Nach einem Evaluationsbericht des Bundesinnenministeriums vom 30. August 2023 haben bis dahin nur drei Länder von der Möglichkeit der Einrichtung von Messerverbotzonen nach § 42 Abs. 6 WaffG Gebrauch gemacht. Nach den Rückmeldungen aus diesen Ländern wird der Begründungsaufwand für den Erlass einer solchen Verordnung als hoch eingeschätzt, insbesondere müsse die Begründung fortlaufend auf ihre Aktualität geprüft werden. Ein Land merkte zudem an, dass die Überwachung der Verbote einen erheblichen Personaleinsatz zur Folge habe. Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Oktoberfestverordnung, gestützt auf das Bayerische Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Art. 23 LStVG), das Führen von Gegenständen auf der Wiesn verboten, die als Hieb-, Stoß- oder

Fortsetzung von Seite 5

Stichwaffen verwendet werden können, und will die Taschenkontrollen beim diesjährigen Oktoberfest deutlich intensivieren.

Welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen? Entschlossene Täterinnen und Täter lassen sich weder durch Waffenverbote noch durch Polizeipräsenz abhalten. Öffentlich zugängliche Plätze und Veranstaltungen lassen sich nur schwerlich lückenlos kontrollieren. Hinzu kommt: Messer sind Alltagsgegenstände, sodass generelle Verbote stets flankiert sein werden von Ausnahmevorschriften. Dies ist auch bei den nun beabsichtigten generellen Messerverboten bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten der Fall. Gegenstände, die nicht dem Waffengeführungsverbot unterliegen, können ebenfalls als tödliche Hieb- und Stichwaffen eingesetzt werden.

Absolute Sicherheit bieten also weder erweiterte Waffenverbote noch Waffenverbotszonen. Und dennoch ist eine präventive Wirkung möglich. Eine Wirkung dürfte vor allem bei denjenigen zu vermuten sein, die Messer mitführen, weil es in ihrer Szene gerade „hip“ ist. Zudem können die Verbote zu einem besseren Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, Veranstaltungsbesuchenden oder Fahrgäste beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, dürfen die rechtlichen Hürden für die Ausweisung von Waffenverbotszonen unter anderen durch die kommunalen Sicherheitsbehörden nicht zu hoch sein und muss die Einhaltung der Verbote konsequent kontrolliert werden.

Denn der eigentliche Zweck solcher Verbotszonen sind die damit einhergehenden erweiterten Kontrollbefugnisse. Nur Polizeibeamtinnen und -beamte verfügen über eine entsprechende Ausbildung und Ausstattung. Insofern ist die Ankündigung von Innenminister Joachim Herrmann zu begrüßen, dass die Bayerische Polizei sich dieser zusätzlichen Aufgabe annehmen wird. Hierfür sind der Polizei die gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Befugnisse und das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Kontakt: andreas.gass@bay-staedtetag.de

Preis für Baukultur

Unter dem Motto „Transformation mit Qualität“ hat der Europäische Metropolregion München e.V. in Kooperation mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag, der Landeshauptstadt München, der Bayerischen Architektenkammer und der Bundesstiftung Baukultur aktuell den Preis für Baukultur der Metropolregion München 2025 ausgelobt. Der Preis steht unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr.

Gesucht werden „gemischt genutzte Quartiere, Stadt- und Ortsteilzentren“ aus der Metropolregion München, die vorbildhaft mit den aktuellen Herausforderungen umgehen und in den letzten sechs Jahren realisiert wurden. Optional kann die Jury einen Sonderpreis „Orte für gutes Zusammenleben“ verleihen. Projekte einreichen können (Innen-, Landschafts-) Architekten, Stadtplaner, Ingenieure, Projektentwickler, Städte und Gemeinden, Bauherren.

Die Gewinner werden bei einer feierlichen Preisverleihung ausgezeichnet und im Rahmen einer Wanderausstellung und einer Broschüre in der Region präsentiert. Zudem gibt es die Möglichkeit, bei einer Vor-Ort-Veranstaltung das Projekt einem breiten Publikum vorzustellen.

Einsendeschluss ist der 07.11.2024.

Die gesamten Ausschreibungsunterlagen finden sich im Internet unter

www.metropolregion-muenchen.eu/baukultur

Gesetzentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Kommunen bekommen Handlungsspielraum und Vertrauen

Mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes befindet sich der Freistaat Bayern auf einem guten Weg, eine Gleichstellung kommunal und privat getragener Unternehmen hinsichtlich der Berichts- und Prüfpflichten des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs herbeizuführen und die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Städte und Gemeinden massiv zu stärken. Denn der Änderungsantrag bringt die größenabhängigen Erleichterungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) auch für kommunal getragene Unternehmen zur Anwendung. Er legt die Ausgestaltung der Berichts- und Prüfpflichten des Dritten Buchs des HGB in die Entscheidungshoheit der Kommunen.

Die Städte sind nun aufgerufen, ihre Unternehmenssatzungen und Gesellschaftsverträge danach zu überprüfen, welche Berichts- und Prüfpflichten für ihre Unternehmen gelten sollen. Dabei können diese abhängig von den Gegebenheiten und Zielsetzungen vor Ort auch strengere Vorgaben für ihre Unternehmen in den Unternehmenssatzungen oder Gesellschaftsverträgen machen. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bringt den Städten neue Handlungsspielräume und Vertrauen.

Mit Änderung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurden Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wesentlich erweitert. Nach europäischen Richtlinien sind kapitalmarktorientierte Unternehmen und große haftungsbeschränkte Unternehmen bei Überschreiten bestimmter Größenmerkmale verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstatten. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Instrument zur Transparenz und Vergleichbarkeit und damit zur Steigerung der Nachhaltigkeitsleistungen europäischer Unternehmen. Aufgrund des erheblichen Aufwands der Erstellung dieser Berichte verlangt die CSRD-Richtlinie diese Mühen nur großen Unternehmen ab. Die Europäische Kommission

hat die Größenmerkmale der Richtlinie im Oktober 2023 deutlich angehoben. Dennoch drohte nationales Recht den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung drastisch zu erweitern. Denn viele Kommunalordnungen der Länder, darunter die bayerische Gemeindeordnung, verweisen für Unternehmen in Privatrechtsform und für Kommunalunternehmen in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts. Der Gesetzentwurf für ein CSRD-Umsetzungsgesetz sieht den Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts vor. Die auch im neuen Handelsgesetzbuch im Dritten Buch für Unternehmen vorgesehenen größenabhängigen Erleichterungen kommen für kommunal getragene Unternehmen egal welcher Rechtsform aufgrund des Verweises in den Kommunalordnungen nicht zur Anwendung.

Der Gesetzentwurf der bayerischen Regierungsfractionen ersetzt den Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften durch einen Verweis auf das gesamte Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs. Er bringt damit auch die größenabhängigen Erleichterungen des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung. Und dies gilt nicht allein für den Nachhaltigkeitsbericht. Auch die weiteren Berichts- und Prüfpflichten des Dritten Buchs gelten nun nicht mehr ungefiltert, sondern nur, wenn bestimmte Größenmerkmale überschritten werden oder wenn die Stadt dies möchte und in der Unternehmenssatzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die kommunalen Spitzenverbände verfolgen diese Zielsetzung bereits seit vielen Jahren. Mit der Umsetzung der CSRD-Richtlinie wurde ein Vehikel gefunden, die Gleichstellung privat und kommunal getragener Unternehmen insoweit herbeizuführen, wenn – und dies ist ganz entscheidend – wenn die Kommune das möchte. Die intensive Vorbereitung der Regelung durch das bayerische Innenministerium bereitete den Weg für eine bayerische Lösung, auf die lange hingearbeitet wurde.

Kontakt: florian.gleich@bay-staedtetag.de

Integration: bis Juni 2023 profitierten mehr als 400 Auszubildende

Rahmenvereinbarung Deutschförderung bis 2026 verlängert

Die Bayerische Rahmenvereinbarung von 2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, der Bayerischen Industrie- und Handelskammer, der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags wurde bis 2026 verlängert.

Das primäre Ziel der Rahmenvereinbarung ist die Unterstützung junger Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Ausbildung anstreben oder bereits absolvieren. Um das Ausbildungsziel zu erreichen, müssen Auszubildende sowohl die Anforderungen in der betrieblichen Ausbildung als auch den Berufsschulunterricht meistern. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse kommen oft als zusätzliche Herausforderung dazu.

Hilfe bei der Bewältigung der hohen sprachlichen Anforderungen im Ausbildungsalltag bieten Berufssprachkurse, die vor oder während der Ausbildung besucht werden können. Alle Partner der Vereinbarung tragen die Umsetzung dieser Maßnahme mit und unterstützen sie organisatorisch und kommunikativ, wie etwa bei der Identifizierung des Sprachförderbedarfs von Auszubildenden oder der Verzahnung des Berufsschulunterrichts und der Praxisphasen der Ausbildung mit dem Sprachunterricht.

Mit der Verlängerung der Rahmenvereinbarung wird gemeinsam der eingeschlagene Weg fortgesetzt und eine reibungslose und effiziente Integration der Sprachfördermaßnahmen in den Ausbildungsalltag ermöglicht.

Seit dem erstmaligen Beschluss der Rahmenvereinbarung im Jahr 2020 profitierten im Freistaat mehr als 400 Auszubildende in den Bereichen Pflege, Gewerbe und Technik sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe vom Unterricht in den zielgruppenspezifischen Auszubildenden-Berufssprachkursen. Darüber hinaus absolvierten mehr als 200 Auszubildende

berufsfeldübergreifend ausgerichtete Berufssprachkurse des BAMF.

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, der Straubinger Oberbürgermeister Markus Pannermayr betont: „Der Bayerische Städtetag unterstützt mit der Fortführung der Rahmenvereinbarung die gelingende Integration junger Auszubildender mit Migrationshintergrund. Zugleich wird damit ein Beitrag geleistet, um dem Fach- und Arbeitskräftemangel der Wirtschaft zu begegnen.“

Kontakt: manfred.riederle@bay-staedtetag.de



Informationsbrief elektronisch

Sie können den Informationsbrief auch als pdf per E-Mail abonnieren: Unter www.bay-staedtetag.de gehen Sie unter Presse und Veröffentlichungen auf „Informationsbriefe“, klicken „Elektronisches Abo“ an und fügen Ihre E-mail-Adresse ein.

Job-Turbo: Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt

Jobcenter benötigen auskömmliches Gesamtbudget

Studien zeigen: Es ist zielführend, dass ukrainische Geflüchtete zunächst die deutsche Sprache lernen. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist eine ausreichende Finanzierung der Jobcenter unerlässlich.

Seit Juni 2022 werden leistungsberechtigte, erwerbsfähige Geflüchtete aus der Ukraine bereits kurz nach ihrer Ankunft von den Jobcentern betreut. Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen der Agentur für Arbeit und der Kommunen. Um die Integration in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen, verabschiedete die Bundesregierung Ende 2023 den sogenannten Job-Turbo. Jobcenter sind angehalten, den Kontakt zu den Geflüchteten zu intensivieren und diese nach Abschluss des Integrationskurses zeitnah auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei soll bereits mit grundlegenden Deutschkenntnissen (A2 oder B1) eine Arbeitsaufnahme angestrebt werden. Die Verbesserung der Sprachkenntnisse sowie Weiterbildungen sollen dann parallel zur Berufstätigkeit erfolgen. Trotz dieser Maßnahmen sind die Integrationszahlen bisher nur geringfügig gestiegen.

Eine EU-weite Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigt, welche demografischen, institutionellen und wirtschaftlichen Faktoren die Beschäftigungsquote ukrainischer Geflüchteter beeinflussen. Mit einer Integrationsquote von 26,5 Prozent (Anfang 2024) liegt Deutschland im europäischen Mittelfeld. Litauen führt mit 57 Prozent, gefolgt von Dänemark (53 Prozent) und Polen (48 Prozent). Länder wie Finnland, Norwegen, Rumänien und Spanien weisen mit unter 20 Prozent die niedrigsten Quoten auf. Die Studie führt die Unterschiede unter anderem auf die Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitskräften, die Flexibilität des Arbeitsmarktes sowie die sozialen Netzwerke im Land zurück. Weitere Faktoren sind die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung und der Zugang zu Gesundheitsleistungen. Soziale Transferleistungen haben hingegen nur einen geringen Einfluss auf die Beschäftigungsquote. Fördern wirkt sich auch aus, wenn Englischkenntnisse und eine

Ähnlichkeit der Landessprache zum Ukrainischen vorhanden sind.

In Deutschland ist Deutsch oft eine Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme. Daher ist es sinnvoll, dass ukrainische Geflüchtete zunächst Sprachkurse absolvieren. Viele Geflüchtete im erwerbsfähigen Alter sind gut ausgebildet, 68 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss. Langfristig sollen sie auf ihrem Qualifikationsniveau arbeiten und so zur Linderung des Fachkräftemangels in Deutschland beitragen. Kurzfristig werden dabei niedrigere Integrationsquoten in Kauf genommen. Zukünftig wäre es wichtig, ein flexibleres Angebot an Integrationskursen zu schaffen, etwa durch die Kombination von Sprachkursen und beruflicher Praxis, sowie die Anerkennung von Abschlüssen zu beschleunigen.

Eine langfristige Arbeitsmarktintegration erfordert eine engmaschige Betreuung der Geflüchteten durch die Jobcenter. Studien zeigen, dass die Erwerbstätigkeitsquote von Geflüchteten mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt. Für eine umfassende Betreuung und Förderung benötigen die Jobcenter ausreichende finanzielle Mittel. In Bayern ist das Eingliederungsbudget der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) in den letzten drei Jahren bereits von 305,5 Millionen Euro im Jahr 2022 auf 270,2 Millionen Euro im Jahr 2024 gesunken. Derzeit wird im Bundestag der Haushaltsentwurf für 2025 beraten, der weitere Kürzungen im Gesamtbudget um 1,25 Milliarden Euro vorsieht. Solche Einsparungen zwingen die Jobcenter, Mittel aus der Integrationsförderung in die Verwaltung umzuschichten. Fraglich ist, wie so die 112.000 ukrainischen Geflüchteten in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, die bis 2025 die Sprach- und Integrationskurse abschließen. Die kommunalen Spitzenverbände haben darum mehrfach an die Bundespolitik appelliert, den berechtigten Anliegen der Jobcenter nach einer auskömmlichen Mittelausstattung zu entsprechen und Mittelkürzungen zu verhindern.

Kontakt: olivia.mettang@bay-staedtetag.de

Münchener Klimaherbst

Arbeitsmigration in der Klimakrise – wie geht das gerecht?

Am 24. Oktober findet im Kunstlabor 2 in der Dachauerstraße 90, ab 15:30 Uhr eine Veranstaltung im Rahmen des Münchner Klimaherbsts zum Thema „Arbeitsmigration im Kontext der Klimakrise – wie geht das gerecht?“ statt. Wie hängen Klimawandel und Migration zusammen? Welche Erfahrungen machen Menschen, die nach München migrieren, um da zu leben und zu arbeiten? Wie können Stadtverwaltung, Unternehmen, Zivilgesellschaft und Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund ein faires und inklusives Miteinander gestalten?

Diese Fragen sollen in der Fachveranstaltung diskutiert und aus den Ergebnissen eine Handreichung entwickelt werden. Diese gibt dann Impulse, wie Arbeitsmigration für alle Seiten gerecht gestaltet werden kann. Die Ergebnisse werden auch dem Münchner Stadtrat vorgelegt.

Das koloniale Erbe und die Klimakrise prägen die Arbeitsmigration: Menschen migrieren, wenn die klimatischen Bedingungen das Leben und Arbeiten erschweren. Sie werden aber auch gezielt angeworben, um dem Fachkräftemangel, zum Beispiel in klimarelevanten Berufen, entgegenzuwirken. Welche Erfahrungen, Ansprüche und Interessen gibt es im Kontext solcher Arbeitsmigration? Wie kann München faire Bedingungen für Fachkräfte mit Migrationshintergrund gestalten?

Gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Unternehmen sollen dazu Empfehlungen entwickelt werden. Nach Impulsvorträgen aus der Wissenschaft werden drei Workshops angeboten: "Arbeitsmigration im globalen Kontext: Auswirkungen der Klimakrise, kolonialen Kontinuitäten und Fachkräfteanwerbung", "Faire Anwerbung von Fachkräften - wie gelingt sie?" und "Integration migrantischer Arbeitskräfte".

Veranstalter sind: MORGEN – Netzwerk Münchner Migrant*innenorganisationen, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung

und Sport der Landeshauptstadt, die Münchner Initiative Nachhaltigkeit und das Nord Süd Forum München. Die Veranstaltung ist kostenlos und barrierefrei zugänglich.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
<https://www.m-i-n.net/arbeitsmigration-klimakrise/>

Kontakt: andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Fachtag Jugend

Der Fachtag „Jugend MACHT Stadt“, der am 14.11.2024 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der DJH Nürnberg (Burg Nürnberg) stattfindet, beschäftigt sich mit der Bedeutung und Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung in städtischen Kontexten. Es werden Vorträge und Workshops angeboten, es gibt die Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung mit Fachkräften und Mandatsträgern aus den Städten Bayerns. Informationen im Internet:

<https://www.bjr.de/service/termine/fachtag-jugend-m-a-c-h-t-stadt-kinder-und-jugendliche-als-akteure-urbaner-entwicklung>

Münnerstadt im Städtetag

Der Bayerische Städtetag freut sich über den Beitritt der Stadt Münnerstadt. Die Stadt im unterfränkischen Landkreis Bad Kissingen zählt rund 7.600 Einwohner. Als Erster Bürgermeister Münnerstadts amtiert seit Mai 2020 Michael Kastl (CSU). Weitere Informationen im Internet:

www.muennerstadt.de

Termine

24.09.2024	Arbeitsgemeinschaft Veterinärwesen in Erlangen
25.09.2024	Bezirksversammlung Oberpfalz in Amberg
26.09.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München
27.09.2024	Schulausschuss in München
01.10.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
08.10.2024	Vorstandssitzung in München
10.10.2024	Pressekonferenz in München
10./11.10.2024	ARGE Große Kreisstädte in Nördlingen
15.10.2024	Forstausschuss in München
17.10.2024	Arbeitskreis Finanzen in München
18.10.2024	Finanzausschuss in München
21.10.2024	Arbeitskreis Straßenverkehr in Bad Tölz
22.10.2024	Arbeitskreis Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in München
23.10.2024	Erfahrungsaustausch der Geschäfts- und Hauptamtsleiter/-innen der Großen Kreisstädte und Großen Delegationsgemeinden in Neumarkt i. d. Opf.
23.10.2024	Bezirksversammlung Mittelfranken in Ansbach
24.10.2024	Arbeitskreis Steuern in Erlangen
04.11.2024	Arbeitsgruppe Kommunale Entwicklungspolitik in München
05.11.2024	Verwaltungs- und Rechtsausschuss in München
06.11.2024	Umweltausschuss in Würzburg
07.11.2024	Kämmerertagung Mittelfranken in Neustadt a. d. Aisch
08.11.2024	Arbeitsgemeinschaft kommunaler KiTa-Träger in München
08.11.2024	Arbeitskreis Personal in Würzburg
11.11.2024	Kulturausschuss in München
12.11.2024	Kämmerertagung Schwaben in Dillingen a. d. Donau
12.11.2024	Bezirksversammlung Oberfranken in Kulmbach
12.11.2024	Arbeitskreis Planen und Bauen in München
13.11.2024	Bau- und Planungsausschuss in München
14.11.2024	Kämmerertagung Oberbayern in Burgkirchen a. d. Alz
15.11.2024	Gesundheits- und Pflegeausschuss in München
18.11.2024	Bezirksversammlung Unterfranken in Ostheim v. d. Rhön
19.11.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München

20.11.2024	Kämmerertagung Oberfranken in Münchberg
26.11.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
27.11.2024	Sozialausschuss in München
28.11.2024	Kämmerertagung Niederbayern/Oberpfalz in Eggenfelden
29.11.2024	Personal- und Organisationsausschuss in München
29.11.2024	Bezirksversammlung Schwaben in Lindenberg im Allgäu
29.11.2024	Schulsausschuss in Augsburg
05.12.2024	Arbeitskreis Bestattungswesen in Forchheim
06.12.2024	Kämmerertagung Unterfranken in Würzburg
10.12.2024	Vorstandssitzung in München
12.12.2024	Pressekonferenz in München

Termine 2025:

21.01.2025	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
04.02.2025	Vorstandssitzung in München
06.02.2025	Pressekonferenz in München
12.02.2025	Sozialausschuss in München
03.04.2025	Sportausschuss
08.04.2025	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder
29.04.2025	Vorstandssitzung in München
30.04.2025	Pressekonferenz in München
21.05.2025	Sozialausschuss in München
24.06.2025	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
07./08.07.2025	Vorstandssitzung in Würzburg
08.07.2025	Pressekonferenz in Würzburg
08./09.07.2025	BAYERISCHER STÄDTETAG 2025 in Würzburg
30.09.2025	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
08.10.2025	Sozialausschuss in München
16.10.2025	Sportausschuss
28.10.2025	Vorstandssitzung in München
30.10.2025	Pressekonferenz in München

- abgeschlossen am 19.09.2024 -